



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Nr. 2728.

VOM
27. JUNI 1933.

I. Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet mit Schreiben vom 19. Juni 1933 den allgemeinen Bebauungsplan zur Prüfung und Genehmigung.

II. In dem vom Ingenieurbureau Irmin Lévy, in Delsberg, bearbeiteten allgemeinen Bebauungsplan sind nebst der Verbesserung der bestehenden Durchgangsstrasse (Kantonsstrassen) einige wenige Strassenzüge aufgenommen worden, die nach erfolgtem Ausbau eine Entlastung der heutigen Durchgangsstrassen und die allgemeine Erschliessung ganzer Gebiete ermöglichen. Der nach diesen Gesichtspunkten aufgestellte allgemeine Bebauungsplan wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen (12. Dezember 1932 bis 12. Januar 1933) zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist liefen 13 Einsprachen ein, die vom Gemeinderat abgewiesen wurden. Gegen die Erledigung der Einsprachen durch den Einwohnergemeinderat wurde von Nachstehenden Rekurs an die Einwohnergemeindeversammlung eingereicht:

1. Jules Saner,
2. Emma Haberthür-Schlötzer,
3. Peter Marti,
4. Albin Allemann,
5. Josef Jeger,
6. Geschwister Studer und 3 Mitunterzeichnete
7. Fritz Dürr und 12 Mitunterzeichnete.

Ueber diesen Rekurs wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. April 1933 orientiert und wurden dieselben wie folgt erledigt.

1. Der Rekurs Jules Saner wird gutgeheissen und damit von der Schaffung eines Dorfbrunnenplatzes auf dessen Liegenschaft Umgang genommen.
2. Der Rekurs der Frau Emma Haberthür-Schlötzer wird durch gegen-

standslos.

3.-5. Die Rekurse der Herren Peter Marti, Albin Allemann und Josef Jeger werden gütlichen Verständigungen überwiesen und in der Folge nach unwesentlicher Abänderung der streitigen Strassenachse durch gegenseitigen Vergleich gegenstandslos.

6. Der Rekurs der Geschwister Studer und Mitunterzeichner wird, soweit dies die Führung der Strasse im "Gässliacker" und in der "Ebni" betrifft, abgewiesen.

7. Der Rekurs Fritz Dürr und Mitunterzeichner wird durch gegenseitige Einigung und zufolge Rückzug durch die Rekurrenten gegenstandslos. Da Rekurse gegen diese Erledigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und die nachherige gütliche Einigung mit vorerwähnten Rekurrenten nicht eingegangen sind, kann gütliche Einigung in allen, den allgemeinen Bebauungsplan betreffenden Fragen, angenommen werden.

III. In dem von der Einwohnergemeinde Breitenbach mehrheitlich angenommenen allgemeinen Bebauungsplan ist der direkten Verbindung von Laufen nach dem Lüsselthal, Passwang und damit der Zentralschweiz zu wenig Beachtung geschenkt worden. Die örtlichen Verhältnisse würden es ohne weiteres gestatten, auf einer ca. 150 m langen neuzuerstellenden Strasse von der Lüsselbrücke in die nach Süden verlaufende Durchgangsstrasse zu gelangen. Trotzdem eine solche Strassenverbindung mit namhaftem Kostenaufwand erstellt werden muss, muss im Interesse des immer mehr sich steigenden allgemeinen öffentlichen Verkehrs darauf gedrungen werden, dass die ca. 400 m lange enge Dorfpassage umfahren werden kann. Es rechtfertigt sich daher, die Sicherstellung einer solchen Strasse der Einwohnergemeinde Breitenbach zu überbinden.

Zu bedauern ist ferner, dass die eine Umleitung ermöglichenden Strassenzüge nicht in grösserer Breite und nicht überall mit einseitigen Trottoirs vorgesehen wurden. Da der allgemeine öffentliche Verkehr auf denselben vorläufig und auf absehbare Zeit

als ungenügend zurückzuweisen. Sollte jedoch seitens der Einwohnergemeinde Breitenbach je die Absicht bestehen, den Staat als Vertreter des allgemeinen öffentlichen Verkehrs für diese durchgehenden Umleitungsstrassen zu interessieren, so müsste seitens desselben ein weitergehender Ausbau verlangt werden. Für eventl. Mehrkosten, die sich hieraus ergeben würden, hätte die Einwohnergemeinde Breitenbach aufzukommen. Unter diesen Voraussetzungen kann diesem Teil des allgemeinen Bebauungsplanes die Genehmigung erteilt werden.

IV. Gestützt hierauf wird, in Anwendung der §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906.

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeinde Breitenbach unterm 1. April 1933 mehrheitlich beschlossenen allgemeinen Bebauungsplane (Uebersichtsplan über das Baugebiet der Gemeinde Breitenbach, 1:2000) wird die nachgesuchte Genehmigung unter folgendem Vorbehalt erteilt:

" Die Einwohnergemeinde Breitenbach verpflichtet sich, in den allgemeinen Bebauungsplan eine dem direkten Verkehr von Laufen gegen den Passwang dienende Verbindungsstrasse aus der Gegend von Punkt E (Lüsselbrücke) mit Einmündung in die Hauptstrasse zwischen den beiden Parzellen Nr. 2194 und 2143, aufzunehmen und deren spätere Ausführung durch entsprechende Ueberwachung der baulichen Vorkehren in jener Gegend sicherzustellen."

Der Staatsschreiber:

A. A. Rechner

Bau-Departement (4), mit Akten und 1 genehmigtem Planexemplar.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt III, Dornach.
Einwohnergemeinde Breitenbach, mit 1 genehmigtem Planexemplar.